



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 03. April 2017
Zl. B-026/030417/HA,SE

GZ: BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird
(Strafgesetznovelle 2017); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die in Aussicht gestellten Regelungen begrüßt werden.

Zu Z. 13. (§ 246a)

Der geplante neue Straftatbestand „Staatsfeindliche Bewegungen“ lässt sich nach seiner Textierung nur schwer vom schon bestehenden Straftatbestand des § 246 StGB „Staatsfeindliche Verbindungen“ abgrenzen bzw. finden sich in den Erläuterungen keine Abgrenzungskriterien. Auch wird die Formulierung „*die Hoheitsrechte der Republik Österreich, der Bundesländer oder der Gemeinden und ihrer Organe nicht anzuerkennen*“ als nicht präzise bzw. als nicht ausreichend angesehen. Nach den Erläuterungen sind darunter nicht nur staatliche Einrichtungen, sondern auch Institutionen zu verstehen, welche mit hoheitlichen Befugnissen kraft Beleihung ausgestattet sind. Beim vorliegenden Gesetzestext wäre überdies der Bereich der Gerichtsbarkeit ausgenommen. Es sollte unseres Erachtens daher eine umfassendere Formulierung, wem staatliche Hoheitsrechte



zukommen, angestrebt werden, etwa analog dem § 269 Abs. 3 StGB. Durch die vorgeschlagene Textierung wären tatsächlich alle mit Hoheitsrechten von der Rechtsordnung ausgestattete Institutionen (Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger, Kammern, Körperschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die Behördenfunktion ausüben) erfasst.

Wir würden daher folgenden Textierungsvorschlag für den § 246a Abs. 1 unterbreiten:

„[...] die darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte des Staates (zum Begriff Republik s. Art. 8 Abs. 2 B-VG), seiner Behörden, Gerichte und Organe nicht anzuerkennen [...] die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Entscheidungen von Behörden oder Gerichten zu verhindern, ist [...]“

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel